



Westerweiterung der Deponie Schöneicher Plan

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH



Köpenicker Straße 145

10997 Berlin

im Auftrag von:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Ringbahnstraße 96

12103 Berlin

Berlin, Februar 2020

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die Baugenehmigung zur

Westerweiterung der Deponie Schöneicher Plan

in der Gemarkung Schöneiche, Flur 2
15806 Zossen, OT Schöneiche, Schöneicher Plan 7 - 9
Landkreis Teltow-Fläming

Vorhabenträger:

Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Ringbahnstraße 96
12103 Berlin

Bearbeitung:



CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin

Tel: 030/ 612 095-0
Fax: 030/ 612 095-79
Mail: birgit.schultz@cs-plan.de

Verantwortlich:

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dirk Moldrickx
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Lars Bison

Bearbeitung:

M.Sc. Stephan Mertens
Dr. Birgit Schultz

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik	6
1.4 Untersuchungsraum	6
1.4.1 Naturraum.....	6
1.4.2 Vorhandene und geplante Nutzung.....	7
1.4.3 Schutzgebiete.....	7
1.4.4 Biotop- und Habitatstrukturen.....	8
1.5 Datengrundlagen	9
2 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS UND VERBOTSTATBESTÄNDE	11
3 RELEVANZPRÜFUNG	12
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	14
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse).....	14
4.1.2 Reptilien.....	14
4.1.3 Amphibien.....	15
4.1.4 Käfer	15
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	16
5 MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	18
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	18
6 ZUSAMMENFASSUNG	18
ANLAGEN	20
Anlage I: Relevanzprüfung	20
Anlage II: Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	27
Anlage III: Quellen	55

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
Bbg.	Brandenburg(isch)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BSR	Berliner Stadtreinigungsbetriebe
CEF	„ <i>continuous ecological functionality-measures</i> “, Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
Dt.	Deutschland
(EU-)VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union
FFH(-RL)	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-Gebiet	gemäß FFH-RL ausgewiesenes Schutzgebiet
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LK	Landkreis
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp (gemäß FFH-Richtlinie)
MTB, MTBQ	Messtischblatt, Messtischblattquadrant
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
NO, NW	Nordost, Nordwest
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste
SEP	Deponie Schöneicher Plan
SO, SW	Südost, Südwest
SPA	Special Protection Area: Europäisches Vogelschutzgebiet
UG, UR	Untersuchungsgebiet, Untersuchungsraum
VPA	vorzubereitender Profilierungsabschnitt
VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) beabsichtigen im Zuge ihrer langfristigen Planung die Erweiterung der Deponie Schöneicher Plan (SEP) in Richtung Westen. Die Deponie Schöneicher Plan wird derzeit rekultiviert. Die Erweiterungsfläche schließt sich direkt an die Westhalde der vorhandenen Deponie auf Grundstücken der BSR an.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Eingriffsbereich Lebensräume von streng geschützten Tierarten befinden, wird auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz im BNatSchG (insb. § 44 Abs. 1) eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) vorgenommen.

Dieser gliedert sich in einen erläuternden Text, Tabellen zur Relevanzprüfung (Anlage 1) sowie die Artenschutzblätter (Anlage 2). Eine Kartendarstellung zu den Vorkommen relevanter Tierarten erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbote wurden in der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (in Kraft seit dem 01.03.2010) auf der Grundlage von EU-Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz-RL) sowie Urteilen des Europäischen Gerichtshofes neu gefasst.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung des jeweiligen Bauvorhabens kommen. Für die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens muss im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass eine Verbotswidrigkeit durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - *Continuous ecological functionality-measures*) vermieden werden kann bzw. müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots (Ausnahme- / Befreiungslage) geschaffen werden (vgl. [2]).

Kurzfassung der sog. Zugriffsverbote: (ausführlich siehe BNatSchG, § 44 (1)):

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: sog. Tötungsverbot von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen,
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: die streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot, wild lebende Pflanzen (besonders geschützte Arten) oder deren Standorte zu zerstören.

Da es sich um ein Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG handelt, dessen nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 Absatz 1 zugelassen sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote unter Einschränkungen für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und die **europäischen Vogelarten** [1]. Sind solche Arten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens kein Verstoß gegen die sog. Zugriffs-, Verbotswidrigkeit- und Vermarktungsverbote vor.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, die damit im Zusammenhang stehende Tötung geschützter Arten und die Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte ist dann keine Verbotverletzung, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Ist eine Verletzung der o. g. Verbote erkennbar, sind Maßnahmen zu benennen, mit denen die Verletzung vermieden werden kann. Die Verbotverletzung kann außer durch die klassischen Vermeidungsmaßnahmen durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermieden werden. Durch diese wird die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes gesichert.

Ausnahmezulassungen sind nur bei Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich, wenn keine zumutbaren Alternativen existieren.

1.3 Methodik

Dem Artenschutzbeitrag liegen für die beim Bau potenziell betroffenen Artengruppen (Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Xylobionte Käfer) Gutachten mit aktuellen Kartierungen zugrunde (siehe Datenquellen, Kapitel 1.5).

Die Einschätzungen für die weiteren Artengruppen basieren auf einer Potentialanalyse der vorhandenen Habitatstrukturen. Berücksichtigt werden außerdem weitere Datenquellen wie die Verbreitungskarten von Amphibien und Reptilien im Land Brandenburg, die Angaben über bekannte Vorkommen von Insekten und Säugetieren des LfU Bbg. sowie die Verordnung des nahe gelegenen Landschaftsschutzgebiets (LSG) Notte-Niederung [3, 4, 5].

Im Artenschutzbeitrag wird der Untersuchungsraum als potentielles Habitat verschiedener Tiergruppen und -arten kurz vorgestellt.

In der Wirkungsanalyse werden die Wirkfaktoren für die Errichtung der Deponie-Erweiterung und deren potentielle Auswirkungen auf die Flora und Fauna vorgestellt (Kapitel 2).

In der Relevanzprüfung werden von den in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten jene herausgefiltert, für die eine Verbotverletzung nicht völlig ausgeschlossen werden kann (Kapitel 3).

In Kapitel 4 wird die konkrete Betroffenheit der potentiell vorkommenden oder tatsächlich im Gebiet nachgewiesenen Arten hinsichtlich der Verbotverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt. Für die nicht europarechtlich geschützten Arten können im Rahmen der Eingriffsregelung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Sind Verbotverletzungen zu erwarten, werden in Kapitel 5 die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgeführt.

In Kapitel 6 erfolgt eine Zusammenfassung. Als Anlage sind die tabellarische Relevanzprüfung sowie die Artenblätter beigefügt.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst die gesamte Vorhabenfläche zur Erweiterung der Deponie Schöneicher Plan u. a. mit dem Deponiekörper, der Umfahrung, dem Sickerbecken und den Versickerungsflächen. Für die Kartierung der Avifauna wurden direkt angrenzende Habitate berücksichtigt. Die Untersuchungen zu Fledermäusen und xylobionten Käfern bezogen sich auf die Baumreihe und die älteren Einzelbäume innerhalb der Erweiterungsfläche. Für die Beurteilung des Bestandes an Amphibien und Reptilien wurden die Kenntnisse über die Vorkommen auf der Altdeponie und deren Nebenflächen berücksichtigt, die aus der Tätigkeit der ökologischen Bauüberwachung bekannt sind.

1.4.1 Naturraum

Der UR liegt in der naturräumlichen Region „Mittlere Mark“ des Landschaftsprogramms Bbg. [3], das dem Naturraum der „Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen“ entspricht, in dem die Untereinheit „Nuthe-Nieplitz-Notte Niederung mit ihren Kleinplatten“ ausgegliedert ist. Nördlich von Mittenwalde wird die Niederung von der Hochfläche des „Teltow“ begrenzt, südöstlich von Zossen von den Platten und Niederungen des „Dahme-Seen-Gebietes“ [6].

Die Bereiche der Nuthe-Nieplitz-Notte Niederung sind mit Ausnahme der begrenzenden Einheiten des Teltow und der Zauche sowie des Baruther Urstromtals im Süden nur schwer zu gliedern. Innerhalb der Niederungen befinden sich neben den netzartig verbundenen Urstromtälern mehrere inselartig eingeschlossene Hochflächen, die Kleinplatten. Diese Grund- und Endmoräneninseln geben der Landschaft trotz der ansonsten überwiegend ebenen Flächen einen vielgestaltigen Charakter.

Im Naturraum überwiegen Böden auf Tal- bzw. Flusssanden, die fruchtbar sind und sich durch die regulierten Wasserstände für die Grünlandnutzung eignen. Ackerbau konzentriert sich fast ausschließlich auf die kleinen Grundmoränen [6]. Auf der Deponie-Erweiterungsfläche kommen Kalkgleye und Kalkhumusgleye aus karbonatischem Flusssand über Flusssand, zum Teil über Wiesenmergel vor sowie im südlichen Teil vergleyte, podsolige Braunerden [17].

1.4.2 Vorhandene und geplante Nutzung

Die Flächen, auf denen die Altdeponie liegt, wurden schon vor 1900 im Zuge des Tonabbaus anthropogen genutzt und verändert. Der Transport aus den Ziegeleien begründete auch die Erweiterung der Eisenbahnstrecke Rixdorf-Mittenwalde nach Schöneicher Plan. In den ausgebeuteten Tongruben und auf den benachbarten Luchwiesen wurde anschließend Berliner Hausmüll deponiert [7]. Die Flächen um die vorhandene Deponie werden heute als Grünland und Acker genutzt, Wald stellt im Umfeld nur einen kleinen Anteil. Der Tonsee ist als Restgewässer des Tonabbaus südöstlich der Altdeponie verblieben.

Die Einzelhäuser Telzer Plan und Schöneicher Plan liegen unmittelbar neben der Altdeponie. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Tetz im Westen, Schöneiche im Süden, Gallum im Osten und die Stadt Mittenwalde im Norden. Nördlich der Deponie befindet sich ein Gewerbegebiet.

Die Altdeponie Schöneicher Plan umfasst eine genehmigte Deponiegrundfläche von ca. 120 ha, von denen ca. 70 ha mit Abfall belegt sind. Die benachbarte Deponie Schöneiche besitzt eine Ablagerungsfläche von ca. 110 ha [18].

In ca. 1,5 km nördlicher und westlicher Richtung verläuft die Bundesstraße B 246 von Königsborn nach Eisenhüttenstadt. Ca. 4,8 km östlich verläuft in Nord-Süd-Richtung die BAB A 13 von Schönefeld nach Dresden. Im Süden verläuft die L 744 und verbindet Schöneiche mit der Stadt Zossen im Südwesten und Kallinchen und Motzen im Südosten. Nördlich und südlich grenzen untergeordnete, selten befahrene Straßen direkt an die Deponie SEP.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Zossen ist auf der ackerbaulich genutzten Fläche westlich der geplanten Deponieerweiterung eine gewerbliche Nutzung eingetragen.

1.4.3 Schutzgebiete

In einem Umkreis von 5 km um die vorhandene Deponie mit der geplanten Erweiterung befinden sich mehrere Schutzgebiete, die in folgender Tabelle aufgelistet werden [3]. Bis zu einem Radius von 5 km wurden alle Schutzgebiete aufgelistet, in einem Umkreis von 10 km lediglich die Naturparke und Landschaftsschutzgebiete.

Im Bereich der Deponie liegen keine Wasserschutzgebiete. Die nächstgelegenen sind über ca. 8-10 km entfernt bei Teltow und Bestensee [10].

Tab. 1: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bis 10 km Umkreis			
Name	Nr.	Schutz- kategorie	Entfernung zur De- ponie-Erweiterung (in km)
Notte-Niederung	3746-602	LSG	ca. 0,46
Prierowsee	DE 3746-302	FFH	ca. 1,9
	3746-501	NSG	ca. 2,4
Großmachnower Weinberg	DE 3747-305	FFH	ca. 2,7
	3747-501	NSG	
Jägersberg-Schirknitzberg	DE 3847-307	FFH	ca. 3,5
	3847-506	NSG	
Streuobstwiese Zossen	3746-504	NSG	ca. 3,6
Niederung der Notte bei Zossen (Teilfläche 2)	DE 3846-306	FFH	ca. 4,2
Dahme-Heideseen	3848-701	NP	ca. 7,1

1) minimale Entfernung von der Außengrenze des geplanten Vorhabens zum nächstgelegenen Schutzgebietsgrenze (gemessen in [1])

1.4.4 Biotop- und Habitatstrukturen

Der Eingriffsbereich der Deponie-Erweiterung wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Nördlich der landwirtschaftlichen Nutzfläche grenzen durch Ablagerungen hügelig gestaltete ruderale Wiesenflächen mit nur wenigen Einzelgehölzen an. Am Westrand des geplanten erweiterten Deponiekörpers verläuft ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Weg („Birkenweg“), der auf der Westseite von einer Baumreihe mit teilweise älteren, heimischen Bäumen begleitet wird, von denen einige bereits abgestorben sind. Der Weg wird auf der Ostseite von einem schmalen Krautsaum begleitet. Westlich der Baumreihe erstreckt sich eine weitere Ackerfläche, auf der Nebenanlagen der Deponieerweiterung (Versickerungsflächen) angelegt werden sollen.

Es existieren keine natürlichen Gewässer im Eingriffsbereich. Ca. 150 m südlich der Vorhabenfläche verläuft ein Entwässerungsgraben, der weiter südlich in den Muckergraben mündet. In ca. 1,1 km östlicher Richtung befindet sich ein größeres Standgewässer am Fuße der Deponie (Tonsee), ein Kleingewässer liegt am Rand des Gehöftes im Norden (ca. 600 m entfernt). Der Nottekanal fließt ca. 580 m nördlich in Richtung Mittenwalde.

Im Folgenden werden die wesentlichen Biotope im Eingriffsbereich mit einem Foto und einer Kurzbeschreibung vorgestellt.






Foto- Stand- ort	Erläuterung	Foto (Standorte siehe Karte 1)
1	<p>Von Südosten des Eingriffsbereichs nach Norden fotografiert:</p> <p>An den Altdeponiekörper (rechts) grenzt ein unbefestigter, bewachsener Weg an, der in der Südostecke (Standort) breiter wird und mit einer Staudenflur mit jungem Laubgebüsch nicht heimischer Arten abschließt (siehe Foto 2). Links im Bild ist die Baumreihe am Birkenweg sichtbar. Die Westböschung der Altdeponie wird 2019/2020 im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung profiliert und mit Schlacke abgedeckt.</p>	
2	<p>Blick auf das Laubgebüsch (überwiegend Eschen-Ahorn und Robinie) im Bereich der Staudenflur in der Südostecke des Eingriffsbereichs. Die Fahrspur stellt den Südrand des Eingriffsbereichs dar. Die Baumreihe aus älteren Pappeln und Eschen-Ahorn links im Bild bleibt erhalten.</p>	

Foto- Stand- ort	Erläuterung	Foto (Standorte siehe Karte 1)
3	<p>Aus der entgegengesetzten Richtung von Westen auf den Altdeponiekörper geblickt.</p> <p>Es handelt sich um einen zweiten Acker, der westlich des Birkenwegs liegt. Auf einem Teil der sichtbaren Ackerfläche wird eine Versickerungsfläche angelegt.</p>	
4	<p>Entlang des Birkenwegs nach Norden fotografiert:</p> <p>Der Weg ist im Südteil befestigt, geht dann in einen unbefestigten, bewachsenen Weg über. Auf der Westseite befindet sich eine alte, aus heimischen Arten zusammengesetzte Baumreihe mit Totholzanteil. Die Ostseite des Wegs wird von einer Möhren-Steinkleeblur begleitet.</p>	
5	<p>Vom Nordteil des Birkenwegs nach Osten auf die Altdeponie geblickt.</p> <p>Der östlich des Weges liegende Acker wird in diesem nördlichen Teil des Eingriffsbereichs von einer ruderalen Wiese abgelöst, die durch wallartige Aufschüttungen teilweise hügelig gestaltet ist.</p>	

1.5 Datengrundlagen

Die Daten zu den potenziell betroffenen Tiergruppen wurden folgenden Gutachten entnommen:

Avifauna: Gutachten von Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz, August 2017 [9] und Mai 2018 [10]:

- Revierkartierung an sechs Begehungsterminen gemäß den Methodenstandards von Suedbeck et al. (2005) im gesamten Bereich der Erweiterungsfläche, auf Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln konnte verzichtet werden.
- Zeitraum: 16.03. – 11.07.2017, 05.04. – 18.05.2018

Fledermäuse: Gutachten von K&S Umweltgutachten, 2017 [11]:

- Erfassung der Fledermäuse über Inaugenscheinnahme sämtlicher Gehölze im Rodungsbereich (Baumreihe am Birkenweg, Einzelgehölze auf Wiese südlich des Blockheizkraftwerks), Überprüfung aufgefundener Höhlen und Spalten mittels starker Lampen, Leiter, Spiegeln und Endoskopkamera auf Anwesenheit von Fledermäusen, bioakustische Überprüfung mittels Batcordern über Nacht, Begutachtung möglicher Quartiere mittels Handdetektor bei Begehungen während der Ausflugs- und Einflugszeit (Abenddämmerung/Morgengrauen)

- Zeitraum: 20.02. – 28.08.2017 (vier Begehungstermine)

Reptilien: Kartierung durch die CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, 2017 [12]

- Begehung der gesamten Erweiterungsfläche, Kontrolle insbesondere der geeignet erscheinenden Strukturen (Wiesenbereiche mit Hangneigung, Wegsäume, Totholz- und Steinhaufen)
- Zeitraum: 18.05. – 17.08.2017 (sieben Begehungstermine)

Xylobionte Käfer: zwei Gutachten von Natur&Text GmbH, 2018 [13a und 13b]

- Begutachtung aller Bäume im Rodungsbereich hinsichtlich Hinweisen, die auf das Vorkommen geschützter Käferarten schließen ließen, Kontrolle vorgefundener Strukturen auf Besatz mit Hilfe von Leiter, Stirnlampe und Endoskop
- Begehungstag: 27.04.2018
- Kontrolle der Bäume auf Vorkommen von fliegenden Individuen geschützter holzbewohnender Käferarten sowie erneutes Absuchen potenziell geeigneter Strukturen (Fernglas)
- vier Termine im Juli und August 2018

Die Einschätzungen basieren außerdem auf einer Potenzialanalyse der vorhandenen Habitatstrukturen. Berücksichtigt werden weitere Datenquellen wie die Verbreitungskarten von Amphibien und Reptilien im Land Brandenburg, die Schutzgebietsverordnungen und der FFH-Standarddatenbogen der nächstgelegenen Schutzgebiete [3, 4, 5].

2 Wirkfaktoren des Vorhabens und Verbotstatbestände

Die Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterteilt. Ihnen werden potenziell berührte Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenübergestellt. Die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten erfolgt in Kapitel 4.

Tab. 2: Wirkfaktoren des Vorhabens und Verbotstatbestände		
Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen	berührter Verbotstatbestand
<p>Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenvorbereitung auf der Altdeponie und der Erweiterungsfläche: Beseitigung der Vegetation, - Nivellierung der Bodenoberfläche (Beseitigung von Aufschüttungen auf der nördlichen Erweiterungsfläche), Abschieben des Oberbodens <p>Lärm, Erschütterungen, Lichtreize, Bewegungen (Menschen, Maschinen, Baufahrzeuge)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flora: Beseitigung der Vegetation - potentielle Tierverluste (z. B. Vögel, Vogeleier, Reptilien, Amphibien) durch Überfahren oder im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. u.) - Avifauna: Störung von Brut und Aufzucht, Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Niststätten) - Reptilien: Verlassen des besiedelten Habitats, ungenügende Nahrungsaufnahme, Stress, Zerstörung von Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke, Winterquartiere) - Amphibien: ggf. Verlust an Winterquartieren - Käfer: Verlust an Individuen im Zusammenhang mit der Fällung von Habitatbäumen 	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann berührt werden, wenn streng geschützte Arten im Eingriffsbereich vorkommen und keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Bodenbrüter, Reptilien) <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <ul style="list-style-type: none"> - stark abhängig von Bauzeit (im Winter für die meisten Arten geringes Störpotential) und vom Vorkommen streng geschützter Arten im Eingriffsbereich <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungs-/Beseitigungsverbot)</p> <ul style="list-style-type: none"> - kann berührt werden, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten ersatzlos entfernt werden (z. B. Fledermaushöhlen in Bäumen, Teilhabitate von Zauneidechsen) - Nester der Bodenbrüter sind nur während Fortpflanzungszeit geschützt, Nester von z. B. Rabenvögeln in Bäumen bis zur Aufgabe
<p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung der Basisabdichtung auf der Erweiterungsfläche, - mit Abschluss der Deponieerweiterung: Herstellung homogener Ansaatflächen, ggf. mit Anpflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Verlust der ausdifferenzierten Lebensräume im Nordteil der Erweiterungsfläche, - in Bezug auf die Ackerfläche entstehen mit zeitlichem Verzug höherwertige Wiesenbiotope, Habitate u. a. für Bodenbrüter, Kleinsäuger, Reptilien - aufgrund der zeitlich gestaffelten Inanspruchnahme der Flächen der Erweiterung und der zeitlich gestaffelten Rekultivierung ist nie die Gesamtfläche als Lebensraum entzogen 	<ul style="list-style-type: none"> - voraussichtlich keine Verbotsverletzung, da einerseits CEF-Maßnahmen für die Bauphase durchgeführt werden müssen, andererseits für mobile Arten (Bodenbrüter) im Umfeld ausreichend potenzielle Brutplätze vorhanden sind und langfristig günstige Habitate auf den abgeschlossenen Bauabschnitten entstehen
<p>Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb der Deponie mit Anlieferung durch Fahrzeuge, Lärm, Staubentwicklung, - Rekultivierungsarbeiten mit Oberflächenabdichtung, Herstellung von Wegen, Bermen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Störungen sensibler Tierarten während der Fortpflanzungszeit können bei einem kontinuierlichen Betrieb weitgehend ausgeschlossen werden - Tierverluste durch Überfahren bei der Anlieferung, - Tierverluste und Verlust an Fortpflanzungsstätten bei der Inanspruchnahme neuer Bauabschnitte (Beseitigung der Ansaatflächen) 	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierverluste (Bodenbrüter) <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Verlust an Niststätten von Bodenbrütern

3 Relevanzprüfung

- siehe Anlage 1 -

In der Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die ein Verbotstatbestand durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage ist die Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des LfU [3].

In Brandenburg bisher nicht vorkommende Arten müssen nicht betrachtet werden. Ebenfalls können Tiergruppen ausgeschlossen werden, deren Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund der angebotenen Habitatbedingungen unwahrscheinlich ist.

Säugetiere

Entlang der Fließgewässer (Nottekanal, Muckergraben) können potentiell semiaquatischen Säuger wie der Biber, stellenweise auch der Fischotter vorkommen. Beide Arten wurden im MTBQ 3747-SW nachgewiesen [3]. Da der Eingriffsbereich sich jedoch nicht in Gewässernähe befindet und auch indirekte Wirkungen auf diese auszuschließen sind, wird nicht davon ausgegangen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene essenzielle Lebensräume dieser Arten betroffen sind.

Wolfsrudel wurden in den benachbarten Regionen bei Spreenhagen im Osten und Sperenberg-Wünsdorf im Südwesten nachgewiesen, für die Deponie SEP und die Erweiterungsfläche gibt es keinen Nachweis [14]. Eine Besiedlung der Vorhabenfläche ist auf Grund des Niederungscharakters mit geringen Waldanteilen in der Umgebung der Deponie sowie mangels geeigneter Habitatausstattung und Störungen auf der Vorhabenfläche selbst als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Fledermäuse

Im MTBQ [3] sowie in der Untersuchung der Baumreihe und Einzelbäume auf der Erweiterungsfläche [11] wurden bis zu sechs Fledermausarten nachgewiesen. Alle in Bbg. vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL gelistet. In den für die Erweiterung zu rodenden, alten Gehölzbeständen finden sich geeignete Quartierstrukturen für einige Arten.

Vögel

Im Zuge der Erweiterung werden Lebensräume von Bodenbrütern (auf dem Acker, auf ruderalen Wiesen) und Höhlenbrütern (ältere Baumbestände) durch die Versiegelung und Überbauung entfallen, sie können darüber hinaus im Zuge der Baufeldfreimachung betroffen sein (potentieller Verlust von Tieren und Eiern). Die Brutvögel, die auf der Westböschung der Alt-Deponie kartiert wurden, sind auszuklammern, da deren Bruthabitate bereits mit der Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie 2019/2020 verloren gehen. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für diese Brutvögel sind in der Plangenehmigung vom 05.11.2012 sowie durch die Anordnungen der ökologischen Baubegleitung im Rahmen des geordneten Abschlusses der Altdeponie geregelt.

Zu betrachten sind daher alle Brutvögel im Eingriffsbereich der Deponie-Erweiterung westlich der Altdeponie sowie die potenziell auf der gesicherten und rekultivierten Deponie zu erwartenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG). Im Bereich der älteren Gehölze können zudem wiederholt genutzte Niststätten vorkommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Reptilien

Von den streng geschützten Arten wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im UR nachgewiesen [15], für die anderen Arten sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. sind in diesem Bereich Brandenburgs keine Vorkommen bekannt.

Amphibien

Im Untersuchungsraum bzw. dessen Umgebung sind aufgrund der Nachweise im MTBQ sowie durch Zufallsbeobachtungen während der ökologischen Baubegleitung der Rekultivierung der Altdeponie drei streng geschützte Arten nicht auszuschließen: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) [3].

Es befinden sich keine potentiellen Laichgewässer im Eingriffsbereich. Amphibien können jedoch Aktionsradien von über einem Kilometer haben, in dem sie z. B. Winterquartiere aufsuchen. Regelmäßig genutzte Wanderkorridore liegen jedoch nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens.

Käfer

Das Vorkommen streng geschützter Käfer ist durch das Vorhandensein alter, teils abgestorbener Bäume entlang des Birkenwegs nicht auszuschließen. Insbesondere wären hier Vorkommen von holzbewohnenden Käfern wie dem Eremit oder dem Heldbock möglich, die durch die Rodungsarbeiten gefährdet wären (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Schmetterlinge, Libellen, weitere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Die streng geschützten Arten finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Bedingungen vor bzw. liegt der Untersuchungsraum außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete.

Fazit der Relevanzprüfung

Ausschlussgründe sind u. a.:

- die Art kommt im Untersuchungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund fehlender Habitategung bzw. der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht vor.

Die Betroffenheit muss bei folgenden Tierarten bzw. -gruppen untersucht werden:

- Vögel: Bodenbrüter (potentielle Tötung während der Bauphase in der Brut- und Aufzuchtzeit)
Baum- und Gebüschbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter (potentielle Tötung während Bauphase, bei mehrmals genutzten Niststätten auch potentieller Verlust an Fortpflanzungsstätten),
störungsanfällige Vogelarten (Störung während der Brut- und Aufzuchtphase),
- Fledermäuse: Quartiere in Altbäumen,
- Reptilien: Tierverluste während der Bauzeit (Baufeldfreimachung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Überfahren),
- Amphibien: Tierverluste während der Bauzeit (s. o.),
- Käfer: Tierverluste in Altbäumen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden nur die Arten aufgeführt und in einem Artenblatt dargestellt, die entsprechend der Relevanzprüfung (siehe Kap. 3 sowie Anlage 1) vom Vorhaben betroffen sein können.

Säugetiere: Fledermäuse: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwerg- oder Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus / pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Bestand Fledermäuse

Für den Großen Abendsegler liegen im MTBQ Nachweise von Wochenstuben vor [3]. Der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus sowie die Rauhautfledermaus wurden außerdem im Rahmen der chiropterologischen Untersuchungen im Bereich der Baumreihe am Birkenweg sowie der fünf Solitäräume nachgewiesen. Für den Großen Abendsegler konnten durch Rufaufnahmen während der Ein- und Ausflugszeiten, die mittels Handdetektor und Batcorder erfolgten, ein besetztes Sommerquartier entlang der Baumreihe identifiziert werden.

Zusätzlich konnten 21 potentielle Quartierstrukturen im UR ausgemacht werden [11].

Neben diesen drei Arten liegen im MTBQ noch Einzelnachweise für das Graue Langohr, die Wasser- sowie ggf. für die Mückenfledermaus vor [3].

Betroffenheit Fledermäuse

Die Baumreihe bieten durch ihren Anteil an abgängigen und abgestorbenen Bäumen in linearer Struktur für Fledermäuse eine zumindest als Tagesversteck, ggf. auch als Fortpflanzungsstätte genutzte Höhle sowie mehrere potentielle Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Überprüfung, ob das nachweisliche Quartier auch ein Winterquartier darstellt, konnte auf Grund der Absturzgefahr nicht abschließend erfolgen.

Eine Fällung der Gehölze kann in Abhängigkeit vom Fällzeitraum mit Verbotsverletzungen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 einhergehen.

Die Baumreihe sowie die Solitäräume werden als Lebensraum für Fledermäuse vollständig entfallen. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen von benachbarten Populationen sind nicht zu erwarten. Es entsteht kein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Fledermäuse durch die Anlage oder den Betrieb der Deponie-Erweiterung.

4.1.2 Reptilien

Bestand Reptilien

Von den nach FFH-RL Anhang IV geschützten Arten kommt die Zauneidechse im UR vor. Von Mai bis August 2017 fanden Kartierungen im gesamten Eingriffsbereich bei geeigneter Witterung statt [12].

Es konnten Individuen dreier unterschiedlicher Altersstadien erfasst werden. So wurden insgesamt 11 juvenile, 7 subadulte, 5 unbestimmte adulte, 4 männliche adulte sowie 15 weibliche adulte Zauneidechsen beobachtet.

Die Nachweise erfolgten auf allen Teilflächen mit Ausnahme der Äcker. Entlang des Birkenwegs mit seinem Staudensaum wurden 10 Individuen (adulte und juvenile) beobachtet. Die meisten Individuen wurden auf der Brache zwischen Deponiefuß und Birkenweg festgestellt (25 Individuen, juvenil bis adult). Die übrigen Tiere wurden auf der Verwallung im Nordwesten sowie entlang des Weges, der am Deponiefuß entlangführt, gesichtet [12]. Dieser Wall gehört noch zur Altdeponie, der westliche Krautsaum ragt in die neu von der Erweiterung in Anspruch zu nehmende Fläche hinein.

Auf Grund der günstigen Habitatausstattung insbesondere im Bereich der ruderalen Wiese / Brache südlich des BHKW in Verbindung mit den zahlreichen Nachweisen wird von einer großen Population ausgegangen, die unmittelbar mit der Population auf der Altdeponie im Austausch steht. Die Besiedlung der Deponieflächen fand vermutlich ausgehend von der inzwischen stillgelegten, aber noch vorhandenen Bahntrasse aus statt, die von Zossen nach Schöneicher Plan führt.

Betroffenheit Reptilien

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Zauneidechsen sehr weit auszulegen, sie umfasst den gesamten besiedelten Habitatkomplex [15]. Dieser setzt sich im UR aus den ruderalen Wiesen / Brachen (Nahrungshabitate), besonnten Flächen mit Hangneigungen (Wälle, Aufschüttungen), kleinflächigen Rohbodenstandorten (Eiablage) und den Gehölzstrukturen mit Totholz (Schutz) zusammen.

Mit der Baufeldfreimachung werden die Lebensräume vollständig zerstört. Dazu gehören auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Es kann darüber hinaus zu direkten Verlusten von Individuen und von deren Entwicklungsformen (Eier) kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

4.1.3 Amphibien

Bestand Amphibien

Für folgende streng geschützte Amphibien können Vorkommen im UR nicht ausgeschlossen werden:

- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Wechselkröte

Natürliche Standgewässer für eine Reproduktion dieser Arten finden sich im Eingriffsbereich nicht. Das nächstgelegene Standgewässer ist das Kleingewässer nördlich der Altdeponie, das ggf. als Laichgewässer für die Knoblauchkröte geeignet ist. Der Abstand zur Nordostgrenze der Westerweiterung neben der Altdeponie beträgt ca. 900m. Der Tonsee östlich der Altdeponie ist aufgrund seiner Größe und Tiefe weniger als Laichgewässer für diese Arten geeignet. Durch die ökologische Baubegleitung (öBB) zur Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie wurden in den letzten Jahren auch Beobachtungen zu Amphibienvorkommen gemacht. So konnte festgestellt werden, dass eine erfolgreiche Reproduktion der Wechselkröte in den vergangenen Jahren in allen drei Sandfängen stattfand. Es wurden jeweils nur wenige Laichschnüre abgelegt, aus denen je Gewässer z. T. bis zu 1.500 Larven hervorgingen. Adulte Tiere wurden wiederholt Opfer von Prädatoren, vermutlich dem Waschbär.

Im Zuge der Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Bereich des Altdeponiekörpers SEP konnten einzelne Individuen der Knoblauch-, - Wechsel- und Kreuzkröten erfasst werden.

Der westliche Sandfang, in dem die Wechselkröten nachgewiesen wurden, liegt ca. 1 km östlich der Erweiterungsfläche, die anderen Sandfläche sind noch weiter entfernt. Winter- und Sommerquartiere liegen im unmittelbaren Umfeld dieser künstlichen Gewässer. Da sich in der Umgebung der Erweiterungsfläche keinerlei für diese Art (wie auch für die Kreuzkröte) geeignete Gewässer befinden, ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten regelmäßig innerhalb des Eingriffsbereichs wandern, es kann jedoch vereinzelt eine Überwinterung in den Aufschüttungen im nördlichen Erweiterungsbereich und eine Nutzung dieses Areals als Nahrungshabitat stattfinden.

Betroffenheit Amphibien

Amphibien können im Zuge der Baufeldfreimachung betroffen sein, wenn sie sich im Eingriffsbereich in Winterquartieren befinden, die Offenflächen zur Nahrungssuche nutzen oder durch den Bereich wandern. Im Zuge der Zauneidechsen-Kartierung für die Erweiterungsfläche konnten im Eingriffsbereich keine Amphibien beobachtet werden. Es ist auf Grund der Entfernung zu geeigneten Gewässern und den wenigen Exemplaren in den Fangeimern auf der Altdeponie nicht davon auszugehen, dass eine größere Anzahl streng geschützter Amphibien betroffen ist. Hier kann nur von einzelnen Individuen ausgegangen werden. Gerade bei kleinen Populationen sowie bei Arten mit negativem Bestandstrend ist auch der Verlust einzelner Individuen zu vermeiden, so dass Verbotverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich sind.

4.1.4 Käfer

Bestand Käfer

Es existiert im MTBQ nur der Nachweis des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) [3], der allerdings nicht im Anhang IV der FFH-RL, sondern im Anhang II gelistet ist.

Auf Grundlage des Verdachts durch die vorhandenen abgängigen bzw. abgestorbenen Bäume in der Baumreihe am Birkenweg wurde eine Erfassung xylobionter Käfer durchgeführt [13a, b].

Im Mai, Juli und August 2018 wurden alle Bäume entlang des Birkenwegs sowie fünf Solitärbäume südlich des BHKW auf das Vorkommen von streng geschützten Käfern untersucht. Dabei konnten keine Funde gemacht werden. Auch wurden keine Spuren in Form von Käferresten oder Kotpillen gefunden. Einzelne Bäume mit Verletzungen wiesen jedoch Strukturen auf, die eine Besiedlung durch Arten wie

den Heldbock begünstigen würden. Einzelne vorgefundene Bohrlöcher entsprachen in der Form und Größe nicht denen der streng geschützten Holzkäferarten [13]. Die Kontrollen während der Aktivitätszeit der adulten Tiere erbrachten keine Nachweise.

Betroffenheit Käfer

Da keine streng geschützten Käferarten im zu rodenden Gehölzbestand nachgewiesen werden konnten, kann eine Verbotverletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf xylobionte Käfer ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Bestand Vögel

Im Zuge der Rekultivierung der Altdeponie erfolgten in den vergangenen Jahren regelmäßige Kartierungen in verschiedenen Bauabschnitten bzw. vorzubereitenden Profilierungsabschnitten (VPA) der Altdeponie. 2017 wurde die Westböschung der Deponie (VPA 2, der ein Teil der Deponie-Erweiterung sein wird) an fünf Terminen zwischen April und Juli kartiert [9]. Die eigentliche Erweiterungsfläche westlich neben der Bestands-Deponie wurde zwischen Ende Mai und Juli 2017 an drei Terminen sowie an drei weiteren Terminen zwischen April und Mai 2018 kartiert [10]. Im Frühjahr 2019 fanden Kontrollen hinsichtlich des aktuellen Brutgeschehens im Zuge der vorzubereitenden Profilierung im VPA 2 Süd (südlicher Teil der Westhalde der Altdeponie) statt. Für Groß- und Greifvögel werden zudem die Kartierungsergebnisse aus den anderen Bauabschnitten der Deponie berücksichtigt, die sich in den beiden Gutachten finden. Es ist zu beachten, dass inzwischen die Vegetation auf dem südlichen Teil des VPA 2 im Rahmen der regulären Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie beräumt wurde und die Profilierung erfolgt. Die Arbeiten werden voraussichtlich 2020 im nördlichen Teil der Westhalde fortgesetzt, so dass die Aussagen zu den hier vorkommenden Brutvögeln nicht mehr relevant sind und auf weitere Erfassungstage verzichtet wurde.

In die Relevanzprüfung sind alle vorkommenden Vogelarten eingegangen (siehe Anhang). Es werden die planungsrelevanten Arten identifiziert. Dazu zählen bei diesem Vorhaben Arten, die nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind sowie Arten, die mindestens den Status „gefährdet“ auf der Roten Liste von Dt. oder Bbg. besitzen. Es können weitere Arten betroffen sein, die über ihre Gildenzuordnung erfasst werden.

Groß- und Greifvögel

Im Bereich der Erweiterungsfläche haben keine Groß- oder Greifvögel gebrütet.

Im Bereich des gesamten Deponiegeländes konnten in den Kartierungsjahren 2017 und 2018 jedoch folgende Groß- und Greifvogelarten als Nahrungsgäste beobachtet werden:

- Rohrweihe: brütet im Schilf am Tonsee, ca. 1,2 km östlich der Erweiterung
- Schwarzmilan: brütet im Wald ca. 1,2 km nordöstlich der Erweiterung (östlich der Versickerungsfläche I der Altdeponie)
- Seeadler: einmalig 2017 beobachtet
- Rotmilan: brütet wahrscheinlich im Wald ca. 750 m östlich der Erweiterung, südlich des BA 4 der Altdeponie
- Turmfalke: mehrfach 2017 und 2018 gesichtet
- Mäusebussard: mehrfach 2017 und 2018 gesichtet
- Kranich: einmalig im Bereich der Erweiterungsfläche beobachtet
- Kolkrabe,
Rabenkrähe: regelmäßig im Bereich der Erweiterungsfläche

Bodenbrüter

Von den Bodenbrütern wurden im Bereich der Erweiterungsfläche u. a. die Feldlerche, die Heidelerche, die Goldammer, das Schwarzkehlchen, der Baumpieper und der Fasan erfasst. Zu den Arten, die nur 2017 beobachtet werden konnten, zählen u. a. die Wachtel, der Wachtelkönig (kein Brutnachweis) und das Braunkehlchen.

Im Bereich des Deponieabschnitts VPA 2 wurde 2017 der Steinschmätzer auf Ziegel- und Betonsteinhaufen nachgewiesen. Das inzwischen beräumte Habitat wurde bereits im Rahmen der ökologischen Begleitung der Rekultivierung der Altdeponie auf der Osthalde ersetzt. Auf Grund der spezifischen Habitatansprüche ist ein aktuelles Vorkommen im Bereich der Erweiterungsflächen auszuschließen.

Höhlen- und Nischenbrüter

Zu dieser Gilde zählen Arten, deren Fortpflanzungsstätten auch außerhalb der Brutperiode geschützt sind. Es handelt sich um Arten, die ein System mehrerer Nester und Nistplätze nutzen und im Folgejahr auch an den gleichen Fortpflanzungsstätten anzutreffen sind.

Die Baumreihe mit zahlreichen Altbäumen bietet für Höhlen- und Nischenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten. So konnten hier u. a. Brutplätze bzw. Reviere der Blau- und Kohlmeise, des Gartenbaumläufers, des Stars sowie des Buntspechts erfasst werden.

Baum- und Gebüschbrüter

Die Nistplätze der Baum- und Gebüschbrüter sind nur während der Brutperiode geschützt. Von dieser Gilde konnten u. a. Brutplätze bzw. Reviere der Amsel, des Stieglitz, des Neuntöters sowie der Dorn- und Mönchsgrasmücke im Erweiterungsbereich erfasst werden.

Zug- und Rastvögel

Die Erweiterungsfläche wird nicht regelmäßig von Zug- und Rastvögeln genutzt, was sowohl durch die fehlende Übersichtlichkeit sowie die allgegenwärtigen Störungen durch den Stilllegungsbetrieb zu erklären ist. Hier sind die offeneren Flächen weiter westlich weitaus attraktiver.

Betroffenheit Vögel

Während der Bauphase, insbesondere bei der Beräumung der Bodenoberfläche und bei der Beseitigung von Gebüsch und Bäumen, können in den Brutzeiten der Boden-, Gebüsch- oder Höhlenbrüter Tierverluste im Zusammenhang mit dem Verlust der Niststätte auftreten (Verbotsverletzung § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Durch bauzeitliche Regelungen (siehe Maßnahmen) können die Verbotsverletzungen bezüglich der Tierverluste vermieden werden.

Die Niststätten der Höhlenbrüter sind über den Brutzeitraum hinaus geschützt, so dass eine Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine CEF-Maßnahme (vor dem Beginn der nächsten Brutperiode angebrachte Ersatznistkästen, siehe CEF 1) vermieden werden muss.

Von den wertgebenden Bodenbrütern sind das Braunkehlchen mit einem Brutplatz auf der ruderalen Wiese und die Feldlerche mit zwei Revieren auf der Ackerfläche für die nördliche geplante Versickerungsfläche betroffen. Die Bruthabitate der Feldlerche werden mit der Anlage der Versickerungsfläche (extensive Grünlandpflege) wieder zur Verfügung stehen. Auch für das Braunkehlchen entstehen bereits während des Betriebes der Westerweiterung geeignete Habitate auf Nebenflächen mit geringer Pflegeintensität.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können weitgehend durch Maßnahmen vor bzw. während der Bauphase vermieden werden.

V 1_{ART} Vermeidung von **Tierverlusten in Gehölzen** in der Bauphase:

Alle zu fällenden Gehölzbestände werden vor Baubeginn erneut auf Vorkommen von Höhlen und dauerhafte Niststätten kontrolliert. Von Fledermäusen besetzte Höhlen und von Vögeln besetzte Niststätten werden markiert. Nicht besetzte Höhlen werden erfasst und bis zur Fällung verschlossen.

Gehölze sollen bevorzugt zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ausnahmen sind bei einem jeweils aktuellen Negativnachweis hinsichtlich der Brutstätten der Avifauna und Quartieren von Fledermäusen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Für besetzte Quartiere von Fledermäusen in der Baumreihe am Birkenweg ist je nach Art und Größe des Quartiers eine gesonderte Abstimmung hinsichtlich des Fällzeitraumes erforderlich.

V 2_{ART} Vermeidung von **Tierverlusten bei Boden- und Freibrütern** in der Bauphase:

Die Beräumung von offenen Flächen (Acker, ruderale Wiesen) muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d. h. nicht zwischen dem 1. März und dem 1. Sept.) erfolgen oder es muss ab dem 1.3. bis zum Baubeginn eine dauerhaft wirksame Vergrämung (z. B. durch Erhalt einer Schwarzbrache) erfolgen.

V 3_{ART} Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes von streng geschützten **Reptilien und Amphibien** durch das Aufstellen von Folienzäunen mit Fangeimern.

Die Folienzäune sollen ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld von Norden verhindern. Gleichzeitig dienen sie in Verbindung mit Fangeimern und ggf. mobilen Fallen dem Abfangen von Zauneidechsen und Amphibien (Maßnahme CEF 2). Die Lage und Länge der Folienzäune ist der Maßnahmenkarte des LBP zu entnehmen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um eine Verbotsverletzung hinsichtlich der Zerstörung von Nist- und Ruhestätten zu vermeiden. Mit der Maßnahme soll die ökologische Funktionalität des Lebensraumes durchgängig erhalten bleiben.

CEF 1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (= Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):

Bei Nachweis einer dauerhaften Niststätte im Zuge von V 1_{ART} sind vor der nächsten Brutsaison artgemäße Ersatznistkästen im Umkreis von 1 km im Verhältnis von 1 : 3 anzubringen.

Bei Bestätigung der nachgewiesenen bzw. Feststellung neuer Fledermausquartiere im Zuge von V 1_{ART} sind in Abhängigkeit von der Art des Quartiers artgerechte Ersatzquartiere im Verhältnis 1 : 3 vor der nächsten Quartierinanspruchnahme (Wochenstube, Zwischen- oder Winterquartier) im engen räumlichen Zusammenhang aufzuhängen.

Für jede ermittelte, aber nicht besetzte Höhle, die von Höhlenbrütern bzw. Fledermaus potentiell genutzt werden könnte, wird ein Ersatznistkasten bzw. ein Ersatzquartier im Verhältnis 1 : 1 im engen räumlichen Zusammenhang angebracht.

CEF 2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechsen und Amphibien (= Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):

Zauneidechsen werden im Bereich der nachgewiesenen Vorkommen außerhalb der rekultivierten Altdeponie abgefangen und in Ersatzhabitats umgesetzt. Sollten mit den Fangeimern auch Amphibien gefangen werden, werden diese in geeignete Habitats im Umfeld der nachgewiesenen bzw. potenziellen Laichgewässer (Versickerungsbecken, Kleingewässer).

Die Ersatzhabitats für die Zauneidechse sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Population im Bereich der Versickerungsfläche I der Altdeponie angelegt werden. Die Ackerfläche ist dauerhaft extensiv als Grünland zu bewirtschaften. Die vorhandenen Erdwälle sind durch weitere Erdwälle mit Winterquartieren, Totholzhaufen und Sandlinsen zu ergänzen. Der Südrand der nördlich angrenzenden Entsiegelungsfläche (Maßnahme A 1) wird in die Gestaltung des Zauneidechsenlebensraumes einbezogen.

Die Lage ist dem Maßnahmenplan des LBP zu entnehmen.

6 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten untersucht die potentielle Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben der Westerweiterung der Deponie Schöneicher Plan.

Die Untersuchung stützt sich auf Kartierungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten sowie holzbewohnenden Käferarten [9, 10, 11, 12, 13]. Für die weiteren Arten wurde anhand der vorhandenen Biotopausstattung das Potential eines Vorkommens abgeschätzt.

In einer Relevanzprüfung (siehe Anlage 1) werden die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten herausgefiltert, für die ein Verbotstatbestand nicht völlig ausgeschlossen werden kann:

Säugetiere:	bis zu drei Fledermausarten
Reptilien:	Zauneidechse
Amphibien:	bis zu drei Arten (Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte)
europ. Vogelarten:	Bodenbrüter (u. a. Feldlerche, Braunkehlchen); Höhlenbrüter (u. a. Blaumeise, Buntspecht), Baum- und Gebüschbrüter (u. a. Neuntöter), Groß- und Greifvögel nur als Nahrungsgäste

Folgende **Verbotsverletzungen** sind potentiell (ohne Vermeidungsmaßnahmen) für die genannten Tierarten zu erwarten:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Töten von Tieren
z. B. von Amphibien, Reptilien, Boden- und Höhlenbrütern sowie Fledermäusen während der Beräumung der Bodenflächen (Tiere in Brutstätten, Winterquartieren, Tagesverstecken) und dem Fällen von Gehölzen (Tiere in Niststätten oder Fledermausquartieren),
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
hohe Wahrscheinlichkeit: Zerstörung mehrmals genutzter Nester von europäischen Vogelarten in Bäumen sowie von Fledermausquartieren, Zerstörung von Lebensstätten von Zauneidechsen;
geringe Wahrscheinlichkeit: Zerstörung von Ruhestätten der Amphibien

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind umzusetzen:

- V 1_{ART}** Zeitliche Vorgaben zur Gehölzbeseitigung, erneute Kontrolle der Bäume auf Höhlungen und dauerhafte Niststätten, Verschließen nicht besetzter Höhlen
- V 2_{ART}** Beräumung der Offenflächen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter
- V 3_{ART}** Aufstellen von Folienzäunen zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das Baufeld

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

- CEF 1** Anbringung künstlicher Ersatzniststätten bzw. Ersatzquartiere
- CEF 2** Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen, Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen und Amphibien aus dem Eingriffsbereich in Ersatzlebensräume (Zauneidechse) bzw. in geeignete Habitate (Amphibien)

Mit der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen können die Verbotsverletzungen durch eine Vermeidung von Tierverlusten, durch die vorgezogene Neuanlage von Lebensstätten für die betroffenen Tierarten im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang und durch das Umsetzen von Tieren aus dem Baubereich in benachbarte aufgewertete Habitate vermieden werden.

Die ökologische Funktion des gesamten Bereichs für die betroffenen Arten bleibt erhalten.

Eine Schädigung von Arten oder Lebensräumen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne des § 19 BNatSchG wird vermieden.

Berlin, den 18. Februar 2020

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH

Dr. Birgit Schultz

Anlagen

Anlage I: Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	-	-	-	Im weiteren Umfeld kann mit Vorkommen gerechnet werden (u. a. Nottekanal), im MTBQ wurde er nachgewiesen [3]. Im Vorhabenbereich befinden sich keine geeigneten Fließgewässer bzw. an diese grenzende Nahrungshabitate.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U 2	-	-	-	Im UR / Eingriffsbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, keine Meldungen seit 1990.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	U 1	-	-	-	weiteren Umfeld kann mit Vorkommen gerechnet werden (u. a. Nottekanal), im MTBQ wurde er nachgewiesen [3]. Im Vorhabenbereich einschl. 500 m-Radius befinden sich aber keine geeigneten Fließgewässer.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	n. b.	-	-	-	Im Untersuchungsraum bzw. Eingriffsbereich sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Säugetiere - Fledermäuse								
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>	2 1	V V	U 1 U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	k. A.	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4 (V)	-	U 1	-	-	-	Nachweis im MTBQ [3], kein Nachweis in Fledermauserfassung [11], keine geeigneten Habitate im UR
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U 1	x	x	x	Nachweis im MTBQ [3], akustischer Nachweis und Quartiernachweis an Baumreihe am Birkenweg in Fledermauserfassung [11]
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	U 1	x	x	x	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, akustischer Nachweis in Fledermauserfassung [11].
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4 (V)	-	FV	x	x	x	Einzelnachweis von Zwerg- oder Mückenfledermaus im MTBQ [3], einzelne akustische Nachweise in Fledermauserfassung [11].
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	U 1	-	-	-	Einzelnachweis von Zwerg- oder Mückenfledermaus im MTBQ [3], kein Nachweis in Fledermauserfassung [11].
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	FV	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	-	-	-	Nachweis im MTBQ [3], kein Nachweis in Fledermauserfassung [11], keine typische baumbewohnende Art, stark an Gebäude gebunden.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	U 1	-	-	-	kein Nachweis von Quartieren im MTBQ, kein Nachweis in Fledermauserfassung [11]
Reptilien und Kriechtiere								
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U 1	-	-	-	Im MTBQ sind keine Vorkommen verzeichnet [4], fehlende Habitatausstattung
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U 2	-	-	-	Letzte Refugien der Art im Norden Bbg., Vorkommen im UR ausgeschlossen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U 1	x	x	x	Nachweis im MTBQ [4], Nachweise bei Zauneidechsen-Kartierung im UR [12] und auf der Alt-Deponie, den Nebenanlagen der Alt-Deponie (inkl. CEF-Habitaten)
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U 2	-	-	-	nur noch wenige Vorkommen in Bbg., überwiegend im Südosten des Landes [16]
Amphibien								
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U 2	x	x	x	Nachweis auf der Alt-Deponie, Wechselkröte auch am Fuß der Westböschung, Kreuz- u. Knoblauchkröte auf Westböschung (kurz nach Abschluss der Rekultivierung kein Lebensraum mehr; aber angrenzend zu erwarten)
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	3	V	U 2	x	x	x	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	U 1	x	x	x	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U 2	-	-	-	Im MTBQ sind keine Vorkommen verzeichnet [4], keine Nachweise während der ökologischen BÜ für die Rekultivierung der Alt-Deponie, keine geeigneten Laichgewässer im UR bzw. bis zu 500 m Umkreis
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	U 2	-	-	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	U 1	-	-	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	-	U 1	-	-	-	
Kl. Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	FV	-	-	-	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	U 1	-	-	-	
Fische und Rundmäuler								
keine Anhang IV-Arten in Bbg.								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Käfer								
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U 1	x	-	-	Geeignete Habitats vorhanden, kein Nachweis bei Kartierung xylobionter Käfer [13]
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U 1	x	-	-	Geeignete Habitats vorhanden, Kein Nachweis bei Kartierung xylobionter Käfer [13]
Schmetterlinge								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	-	-	-	besiedelt feuchte Offenlebensräume, die im UR nicht vorkommen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithos</i>	1	V	FV	-	-	-	Nur wenige Vorkommen in Bbg. (östl. Berlins), ist an Vorkommen d. Großen Wiesenknopfs gebunden (nicht im UR vorkommend)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U 1	-	-	-	Nur wenige Vorkommen in Bbg. (nördl. Berlins), ist an Vorkommen d. Großen Wiesenknopfs gebunden (nicht im UR vorkommend)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im UR vorhanden, kein Vorkommen im MTBQ bekannt [3]
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U 1	-	-	-	Keine Gewässer im UR, Vorkommen v. a. entlang der großen Flüsse (Elb- und Oderauen) [16]
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U 1	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Grüne Keiljungfer (Flussjungfer)	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U 1	-	-	-	Keine Gewässer im UR (besiedelt Flüsse mit sandig-kiesigem Sediment)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U 1	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U 2	-	-	-	Keine geeigneten Gewässer im UR
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k. A.	-	-	-	Keine Gewässer im UR, Vorkommen nur in Nordost-Bbg. [16]
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Weichtiere								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	0	1	U 2	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	FV	-	-	-	Keine Gewässer im UR
Höhere Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U 2	-	-	-	UR liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets [16]
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	U 2	-	-	-	Es fehlen offene Böden mit niedrigem Bewuchs sowie feuchte bis nasse Standorte im UR [16].
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	U 2	-	-	-	In Bbg. nur noch im äußersten Süden vorkommend [16]
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	U 2	-	-	-	In Bbg. sehr selten, v. a. im Südwesten vorkommend [16], keine Gewässer im UR
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U 2	-	-	-	UR liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets [16]
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U 2	-	-	-	In Bbg. sehr selten, v. a. im Nordosten, kein geeigneter Standort im UR (wechselnass, mind. feucht)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Vorblattloses Vermeinkraut (Leinblatt)	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U 2	-	-	-	In Bbg. sehr selten, kein typischer Lebensraum im UR vorhanden [16]
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U 2	-	-	-	Keine Gewässer im UR, einziges Vorkommend in Dt. im Nordwesten von Bbg. [16]
Europäische Vogelarten								
Bodenbrüter								
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	sh	x	x	x	Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen hier genannten Bodenbrütern nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Außerhalb der Brutperiode werden alle hier genannten Arten der Bodenbrüter durch eine Baufeldfreimachung nicht beeinträchtigt. Nicht bei den Kartierungen [9, 10] erfasste Arten, die daher hier nicht aufgelistet wurden, werden gleichermaßen durch die Vermeidungsmaßnahmen für die nachgewiesenen Arten geschützt.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	h	x	x	x	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V	mh	x	x	x	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	s	x	x	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	sh	x	x	x	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		V	mh/h	x	x	x	
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			h	x	x	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		3	mh	x	x	x	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		V	h	x	x	x	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			mh	x	x	x	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	mh	x	x	x	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			s	x	x	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			sh	x	x	x	
Höhlen- und Nischenbrüter								
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			h	x	x	x	Die Fortpflanzungsstätten der Höhlen- und Nischenbrüter sind erst mit der Aufgabe des Reviers nicht mehr geschützt, Niststandorte werden häufig mehrfach
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>			h	x	x	x	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Bbg.	RL D	EHZ KBR / Häuf. (Bbg.)	Pot. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			sh	x	x	x	genutzt. Eine Beeinträchtigung kann demnach nicht ausgeschlossen werden, wenn Bäume und Gebüsche entfernt werden. Der Steinschmätzer ist nicht mehr betroffen, da das Habitat auf der Altdeponie bereits bräumt ist und eine CEF-Maßnahme im Rahmen der Re-kultivierung durchgeführt wurde.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			sh	x	x	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			sh	x	x	x	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	s/mh	x	x	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			sh	x	x	x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	sh	x	x	x	
Baum- und Gebüschbrüter								
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			h	x	x	x	Für alle vorkommenden Vogelarten der Baum- und Gebüschbrüter gilt, dass ihre Fortpflanzungsstätten nur bis Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt sind. Daher werden außerhalb der Brutperiode alle hier genannten Arten der Baum- und Gebüschbrüter durch das Entfernen von Bäumen und Gebüschern nicht beeinträchtigt.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			mh/h	x	x	x	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			sh	x	x	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			sh	x	x	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			sh	x	x	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		h	x	x	x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			sh	x	x	x	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			sh	x	x	x	
<p>Legende: UR: Untersuchungsraum RL Bbg. / RL D: Rote Liste Brandenburg / Deutschland; Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 bzw. V = potenziell gefährdet bzw. Vorwarnliste, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes EHZ KBR: Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region: U 1 = unzureichend, U 2 = schlecht, FV = günstig, k. A. = keine Angabe, n. b. = nicht berichtet Häufigkeit (Bbg.): sh = sehr häufig, h = häufig, mh = mittelhäufig, s = selten Potentielles Vorkommen im UR: (x) = mit geringer Wahrscheinlichkeit, aber potentiell vorkommend, nur suboptimale Lebensräume, verinselt o. ä.; Beeinträchtigung: (x): sehr gering, nicht völlig auszuschließen</p>								

Anlage II: Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artnamen Bodenbrüter (RL: max. Vorwarnliste): Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. V (Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Wachtel) <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Es handelt sich bei allen hier aufgeführten Arten um Bodenbrüter. Die drei Ammern sind in Bbg. mittelhäufig bis sehr häufig, das Schwarzkehlchen ist in Bbg. selten. Die Dorngrasmücke ist sehr häufig, die Heidelerche ist häufig. Wachtel und Fasan sind mittelhäufig. Alle Arten weisen jedoch einen stabilen bis zunehmenden Bestandstrend auf. Eine Ausnahme bildet die Dorngrasmücke, die sich im Rückgang befindet. Gold- und Grauammer bewohnen offene Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen und Hecken. Die Rohrammer hingegen ist Bewohner feuchter Lebensräume und eher in Röhrichtern und Feuchtwiesen zu finden. Das Schwarzkehlchen ist wie die Dorngrasmücke auf Gebüsche angewiesen, von denen aus die offenen Flächen gut einzusehen sind. Sie gilt als klassischer Bewohner der Heiden, die Dorngrasmücke wiederum besiedelt überwiegend Feldhecken mit Dornensträuchern. Die Heidelerche siedelt ebenfalls in offenen und sonnigen Flächen, wobei sie auch vegetationsfreie Teilbereiche benötigt. Wachtel und Fasan benötigen eine Deckung bietende, hohe Kraut- oder Strauchschicht in Offenflächen. Die Arten haben eine relativ geringe Fluchtdistanz und eine geringe Störungssensibilität. Die Verbreitung umfasst ganz Deutschland, wobei die Grauammer im äußersten Süden fehlt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten brüten bzw. die Jungenaufzucht stattfindet (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 1. September) oder es wird eine wirksame Vergrämung durchgeführt (siehe Kap. 5.1 des LBP) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{2ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artnamen Bodenbrüter (RL: max. Vorwarnliste):	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Rohammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Hei- delerche (<i>Lullula arborea</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
Mit V _{2ART} wird die Baufeldberäumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit festgelegt, wodurch der Verbotstatbestand vermieden wird.	
Mit Ausnahme des Schwarzkehlchens sind die genannten Arten in Bbg. mittelhäufig bis sehr häufig. Die meisten Arten sind auch im Umfeld der Erweiterungsfläche kartiert worden. Es ist zudem anzunehmen, dass die Arten auch auf der Altdeponie geeignete Lebensräume vorfinden, sobald die Rekultivierung abgeschlossen ist und sich die Vegetation entsprechend entwickelt hat. Mit der Anlage der Versickerungsflächen der Westerweiterung verbessert sich das Angebot an Lebensräumen für die hier aufgeführten Bodenbrüter.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Maßnahme V _{2ART} legt für die Beräumung der Offenflächen einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode (1.3. bis 1.9.) fest. Da die Nester dieser Bodenbrüter nur während der aktuellen Brutperiode geschützt sind, wird der Verbotstatbestand vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Artnamen Bodenbrüter (RL: max. Vorwarnliste):

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heidedelerche (*Lullula arborea*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Fasan (*Phasianus colchicus*)

Fazit**Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V_{CEF})
 - zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
- sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Artname <u>Bodenbrüter</u> (RL: max. 3 – gefährdet): Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 3 (alle drei Arten) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 3 (Feldlerche), Kat. V (Baumpieper)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
<p>Die Feldlerche, der Baumpieper und der Feldschwirl sind Bodenbrüter. Die ersten beiden Arten sind in Bbg. häufig, der Feldschwirl ist mittelhäufig. Alle drei Arten weisen jedoch einen negativen Bestandstrend auf.</p> <p>Der Baumpieper nutzt zur Brutzeit verschiedene Wald- und Gehölztypen. Der bevorzugte, wohl ursprüngliche Lebensraum sind trockene, nährstoffärmere, aufgelichtete und reich gegliederte ältere Wälder.</p> <p>Die Feldlerche ist in Bbg. regelmäßig in den großen Offenlandschaften zu finden und hier v. a. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vertreten, wobei der Rückgang auf die Intensivierung der Landwirtschaft und dabei u. a. auf den verstärkten Einsatz von Pestiziden bzw. kürzere Mahdintervalle von Grünland zurückzuführen ist.</p> <p>Der Feldschwirl ist in offenen Landschaften mit nicht zu niedriger Krautschicht zu finden und benötigt Sitzwarten auf Stauden oder Sträuchern.</p> <p>Die drei Arten sind in ganz Dt. verbreitet, der Feldschwirl fehlt jedoch im Alpenraum.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Brut und Aufzucht der Jungen stattfindet (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 1. September) oder es wird eine wirksame Vergrämung durchgeführt (siehe Kap. 5.1 des LBP) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{2ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Alle drei Arten weisen in Bbg. einen negativen Bestandstrend auf. Mit V _{2ART} wird die Baufeldberäumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit festgelegt, wodurch der Verbotstatbestand bereits vermieden wird.	
Im Umfeld sind zudem weitere, vergleichbare Lebensräume vorhanden bzw. entstehen mit der Anlage der Versickerungsflächen der Westerweiterung neu.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Artname <u>Bodenbrüter</u> (RL: max. 3 – gefährdet):	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{2ART}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Maßnahme V _{2ART} legt für die Beräumung der Offenflächen einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode (1.3. bis 1.9.) fest. Da die Nester dieser Bodenbrüter nur während der Brutperiode geschützt sind, wird der Verbotstatbestand vermieden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{2CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
<p>Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter und in Bbg. mittelhäufig, weist jedoch auf Grund intensiverer Flächennutzung einen stark negativen Bestandstrend auf.</p> <p>Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel offener Agrarlandschaften, vor allem in Grünlandgebieten und auf Brachen, Bahndämmen, Wegrändern, auf Aufforstungsflächen und Ruderalfluren.</p> <p>Die Art ist in ganz Dt. verbreitet, weist allerdings nur noch in Mecklenburg-Vorpommern einen stabilen Bestand auf.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen Brut und Aufzucht der Jungen stattfindet (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 1. September) oder es wird eine dauerhaft wirksame Vergrämung durchgeführt (siehe Kap. 5.1 des LBP) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit V_{2ART} wird die Baufeldberäumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit festgelegt, wodurch der Verbotstatbestand bereits vermieden wird. Das nachgewiesene BP der Art wurde am derzeitigen Deponiefuß nachgewiesen. Im Zuge der Anlage von Versickerungsflächen entstehen große Flächen, die einen vergleichbaren Lebensraum bieten. Durch das Aufwachsen von Stauden werden die Habitatverluste für die Art an dieser Stelle vorzeitig ausgeglichen. Hinzu kommt, dass Eingriffe oder Störungen am Deponiefuß auch im Rahmen des bereits genehmigten, geordneten Abschlusses der Altdeponie entstehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ART}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Maßnahme V_{2ART} legt für die Beräumung der Offenflächen einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode (1.3. bis 1.9.) fest. Da die Art ein Bodenbrüter ist und ihre Nester nur während der aktuellen Brutperiode geschützt sind, wird der	

Artname	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Verbotstatbestand somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	
	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	
	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artname Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
Der Wachtelkönig ist ein Bodenbrüter und in Bbg. selten. Er weist zudem seit Ende der 1990er Jahre einen deutlichen Bestandsrückgang auf. Der Wachtelkönig bevorzugt halb offene Auen, schütter bewachsene Verlandungszonen und Seggenmoore. Heutige Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussniederungen der Oder und Unteren Havel sowie der Elbtalau.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (keine Brut) <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung: Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art brütet bzw. die Jungenaufzucht stattfindet (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 1. September) oder es wird eine wirksame Vergrämung durchgeführt (siehe Kap. 5.1 des LBP) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit V_{2ART} wird die Baufeldberäumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit festgelegt, wodurch der Verbotstatbestand vermieden wird. Der Wachtelkönig konnte 2017 an der Einzelbaumgruppe südlich des BHKW beobachtet werden, einen Brutnachweis gibt es nicht. 2018 wurde er nicht nachgewiesen, wobei die Kartierperiode hier auch verkürzt war. Das Revier befand sich innerhalb des Eingriffsbereichs für die Erweiterung. Der Lebensraum kann nur in sehr feuchten Jahren als bedingt geeignet bewertet werden, weshalb von einer temporären Nutzung ausgegangen wird, die nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population betroffen sein wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{2ART}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Maßnahme V_{2ART} legt für die Beräumung der Offenflächen einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode (1.3. bis 1.9.)	

Artname	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
fest. Da die Art ein Bodenbrüter ist und ihre Nester nur während der Brutperiode geschützt sind, wird der Verbotstatbestand vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	
<input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	
<input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname <u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> (max. RL: 3): Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 3 (Star) <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Gartenbaumläufer ist ein Nischenbrüter, Blau- und Kohlmeise sowie Buntspecht und Star sind Höhlenbrüter. Mit Ausnahme des Stars sind alle genannten Arten stabil und häufig (Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz) bis sehr häufig (Meisen, Bachstelze und Buntspecht). Der Star ist zwar noch sehr häufig, weist jedoch Bestandsrückgänge auf, weshalb er als „gefährdet“ in der Bbg. Roten Liste geführt wird. Auch der Hausrotschwanz weist einen Rückgang auf. Dem typischen Lebensraum entsprechend fand sich der Gartenbaumläufer im UR an der Laubbaumreihe, wobei das Nest in Baumspalten und hinter loser Rinde gebaut wird. Blau- und Kohlmeise sowie Stare nutzen überwiegend vorhandene Höhlen in Bäumen als Neststandorte. Stare nutzen auch Fels- oder Gebäudespalten. Die Bachstelze ist wenig spezialisiert und besiedelt alle halboffenen und offenen Landschaften, sie fehlt nur in dichten Wäldern. Die Nester der Bachstelze werden wie auch die des Hausrotschwanzes in halboffenen Höhlen oder Nischen angelegt. Buntspechte bauen ihre Bruthöhlen hingegen selbst, wobei sie weiche Holzarten bevorzugen. Alle sechs Arten sind in ganz Dt. verbreitet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V 1_{ART}: Die Gehölzbestände werden vor Genehmigungserteilung auf Vorkommen von Höhlen und dauerhaften Niststätten kontrolliert. Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die sechs Arten sind in Bbg. häufig bis sehr häufig. Mit Maßnahme V 1 _{ART} findet die Fällung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit statt, wodurch der Verbotstatbestand vermieden wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	

Artnamen Höhlen- und Nischenbrüter (max. RL: 3): Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)	
beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{1ART}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Maßnahme V_{1ART} legt für die Fällung der Gehölze einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit fest (1.10.-28.02.). Vor der Fällung werden die Gehölzbestände auf Höhlen kontrolliert. Die Niststätten der fünf Arten sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt, wobei alle Arten jährlich abwechselnd ein System aus mehreren Nestern nutzen. Da verbleibende, geeignete Gehölzbestände in max. 200 m Entfernung liegen, kann angenommen werden, dass der Verlust von Nestern im Eingriffsbereich außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang führt.</p> <p>Für jede besetzte Bruthöhle werden im Rahmen der Maßnahme CEF 1 Ersatznistkästen im Verhältnis 1 : 3 im Umkreis von 1 km an geeigneten Bäumen angebracht (siehe Kap. 5.1 des LBP). Jede potenzielle Bruthöhle wird im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Artnamen Höhlen- und Nischenbrüter (max. RL: 3):

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochuros*)

erforderlich ist.

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

- Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Artname Baum- und Gebüschbrüter (ohne RL-Status): Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Sumpfrohrsänger, Grünfink, Mönchsgrasmücke sind Gebüschbrüter. Stieglitz und Amsel sind Baumbrüter. Die Ringeltaube und der Buchfink sind sehr anpassungsfähig und brüten sowohl in Bäumen als auch in Gebüsch. Ringeltaube, Buchfink und Amsel sind in Bbg. stabil und sehr häufig. Die Mönchsgrasmücke verzeichnet eine Bestandszunahme, während Sumpfrohrsänger, Grünfink und Stieglitz einen Rückgang aufweisen. Die Arten sind mäßig häufig (Stieglitz) bis sehr häufig. Alle Arten sind in ganz Dt. verbreitet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{1ART} : Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit Maßnahme V _{1ART} findet die Fällung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit statt, wodurch der Verbotstatbestand bereits vermieden wird. Die sieben Arten sind in Bbg. überwiegend häufig bis sehr häufig. Ursachen für den rückwärtigen Bestandstrend von Arten wie dem Stieglitz sind v. a. durch ein verringertes Nahrungsangebot in Folge eines verstärkten Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft zurückzuführen. Bei Grünfinken wurde ein erheblicher Rückgang durch Parasitenbefall (Trichomonadose) beobachtet. Der Verlust an Lebensräumen wird sich auf die lokalen Populationen nicht erheblich auswirken, da sich im Umfeld bereits ähnliche Bedingungen vorfinden und dieses durch Maßnahmen wie Ersatzpflanzungen von Bäumen langfristig aufgewertet wird. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART})	

<p>Artname Baum- und Gebüschbrüter (ohne RL-Status): Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)</p>
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Nester der Arten sind nur während der Brutperiode geschützt. Die Maßnahme V 1_{ART} legt für die Fällung der Gehölze einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit fest (1.10.-28.02.) (siehe Kap. 5.1 des LBP).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p>
<p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>Fazit</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>

Artname Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Der Neuntöter ist ein Gebüschbrüter und in Bbg. auf der Vorwarnliste. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halb offene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer mit hoher Sonneneinstrahlung. Er ist in Bbg. noch häufig, die Population verzeichnet jedoch einen starken Rückgang. Die Art ist in fast ganz Dt. verbreitet, nur an der Nordsee, dem Niederrhein und in Bayern fehlt sie.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{1ART}: Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP) Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit Maßnahme V _{1ART} findet die Fällung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit statt, wodurch der Verbotstatbestand bereits vermieden wird. Die Art wurde 2017 im UG am Rande der Baumgruppe südlich des BHKW nachgewiesen. Insgesamt sind hier keine optimalen Habitatbedingungen für die Art gegeben, da die ruderaler Wiese sowie der anschließende Acker als Lebensraum ungeeignet sind. Die Art wurde nur einmalig im UG erfasst, weshalb nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population ausgegangen wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Nester der Art sind nur während der Brutperiode geschützt. Die Maßnahme V _{1ART} legt für die Fällung der Gehölze einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit fest (1.10.-28.02.) (siehe Kap. 5.1 des LBP).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
Charakteristisch für den Großen Abendsegler ist die Jagd im freien Luftraum. Sie bevorzugen Höhlen in Althölzern die in Parkanlagen, im Gehölzgürtel von Gewässern oder in Alleebäumen zu finden sind. Ganz Brandenburg ist Teil des Reproduktionsgebietes der Art.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{1ART}: Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP). Für die Art wurde 2017 ein Sommerquartier nachgewiesen. Bei Bestätigung der Quartiernachweise ist eine gesonderte Abstimmung zur Fällzeit mit der zuständigen UNB nötig. 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Maßnahme V _{1ART} sieht das Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. vor. Ein aktueller Negativ-Nachweis für Winterquartiere muss vor der Fällung erbracht werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Werden im Rahmen von V _{1ART} Fledermausquartiere nachgewiesen bzw. bestätigt, sind durch Maßnahme CEF 1 für jedes entfallende Quartier drei Ersatzquartiere im engen räumlichen Zusammenhang an geeigneten Stellen anzubringen. Die Fällzeit ist in Absprache mit der zuständigen UNB festzulegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:		
Im Norden und Osten von Brandenburg ist die Art lokal häufig. Hier gibt es größere Vorkommen in altholzreichen Laubmischwäldern in der Nähe von Kleingewässern. Jagdgebiete liegen in Wäldern und in Landstrichen mit einer vielfältigen Gehölzstruktur. Wichtig scheint die Nähe der Quartierstandorte zu Gewässern zu sein.		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{1ART}: Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP) und vorab Kontrolle auf Besatz von Höhlen durch Fledermäuse. 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Maßnahme V _{1ART} sieht das Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. vor. Ein aktueller Negativ-Nachweis für Winterquartiere muss vor der Fällung erbracht werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Werden im Rahmen von V _{1ART} Fledermausquartiere nachgewiesen bzw. bestätigt, sind durch Maßnahme CEF 1 für jedes entfallende Quartier drei Ersatzquartiere im engen räumlichen Zusammenhang an geeigneten Stellen anzubringen. Die Fällzeit ist in Absprache mit der zuständigen UNB festzulegen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		

Artname	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 4	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:	
Die Zwergfledermaus ist in Bbg. häufig. Sie ist äußerst anpassungsfähig und nutzt unterschiedlich strukturierte Lebensräume. Große Gewässer sind für sie als Jagdhabitat besonders attraktiv. Sie bewohnt fast ausschließlich Spaltenquartiere, sehr häufig sind diese an Gebäuden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • V 1_{ART}: Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. (siehe Kap. 5.1 des LBP) und vorab Kontrolle auf Besatz von Höhlen durch Fledermäuse. 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART})	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Maßnahme V 1 _{ART} sieht das Fällen der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28.02. vor. Ein aktueller Negativ-Nachweis für Winterquartiere muss vor der Fällung erbracht werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Werden im Rahmen von V 1 _{ART} Fledermausquartiere nachgewiesen bzw. bestätigt, sind durch Maßnahme CEF 1 für jedes entfallende Quartier drei Ersatzquartiere im engen räumlichen Zusammenhang an geeigneten Stellen anzubringen. Die Fällzeit ist in Absprache mit der zuständigen UNB festzulegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	

Artname	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Man findet die Zauneidechse in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, besonnten Böschungen, Dämmen, Feldrainen, Wegrändern, Schotterbänken, Waldlichtungen, Felsen, Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren aber auch in Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, an Mauern, auf Bahntrassen, auf wenig genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, gestörten Rohbodenflächen, Abgrabungsflächen und Aufschlüssen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie sowohl Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) als auch schattige Stellen. Ebenso müssen vegetationsfreie Flächen mit geeignetem Substrat zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiet vorhanden sein.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{3ART}: Vermeidung des Einwanderns von Zauneidechsen in das Baufeld durch Aufstellen von Folienzäunen (siehe Kap. 5.1 des LBP). Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{3ART} , CEF) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Beräumung von Erd- und Totholzhaufen erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme CEF 2, die neben der Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse auch das Abfangen und Umsetzen der Tiere vorsieht. Somit werden keine Tiere während der Winterruhe gestört. Sind keine Tiere mehr auf der Fläche verblieben, wird durch V _{3ART} verhindert, dass Tiere von Norden wieder in das Baufeld einwandern.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 2) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Maßnahme CEF 2 sieht die Neuanlage von Lebensräumen für die Art östlich des Eingriffsbereichs (nördlich der Altdeponie SEP) vor. Die Größe der Maßnahmenfläche entspricht der Flächengröße der entfallenden Lebensräume (siehe Kap. 5.1 des LBP).	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Ausnahmegrund liegt vor
	Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;
<input type="checkbox"/>	anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artnamen Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 3 (Wechselkröte), Kat. V (Kreuzkröte) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kat. 3 (beide Arten)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (beide Arten)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: In Brandenburg findet man die Wechselkröte in allen Naturräumen außer in der Prignitz und im Hohen Fläming. Hauptvorkommen findet man in der Lausitz und der Ostbrandenburgischen Seenplatte. Als Kulturfolger trifft man sie vor allem in trockenwarmen und offenen Kulturlandschaften mit grabbarem Boden und lückigen Pflanzenbewuchs an. Sie kommt auch oft auf Sekundärbiotopen wie Brachflächen oder Steinbrüchen vor. Die Laichgewässer zeichnen sich durch hohe Sonneneinstrahlung, flache Ufer, kaum Pflanzenbewuchs und Fischfreiheit aus. Der Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte liegt in Brandenburg im Süden des Landes. Im Norden gibt es einige isolierte Vorkommen in der Elbregion und der Uckermark. Die Art besiedelt schnell verschiedene Kleinstgewässer wie Tümpel, Pfützen oder Tagebaugewässer und weist damit ähnliche Habitatansprüche wie die Wechselkröte auf. Der ursprüngliche Lebensraum sind die Auen naturnaher Flüsse. Als Ersatzlebensräume werden Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften angenommen. Die Laichgewässer sind voll besonnte, nur zeitweilig wasserführende, flache Gewässer ohne Pflanzenbewuchs.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise einzelner Individuen liegen von der Westhalde der Altdeponie vor; diese wurden vor der Rekultivierung abgefangen und umgesiedelt. Nach Abschluss der Rekultivierung sind Vorkommen auf der Westhalde der Altdeponie auszuschließen. Im Bereich der geplanten Westerweiterung westlich des Altdeponiekörpers kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen die Flächen als Nahrungs- und Winterhabitat nutzen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • V_{3ART}: Vermeidung des Einwanderns in das Baufeld durch Aufstellen von Folienzäunen (siehe Kap. 5.1 des LBP). Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART} , CEF) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Beräumung der Erdwälle (pot. Winterhabitate) erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme CEF 2, die u. a. das Abfangen der Amphibien mittels Fangeimern und das anschließende Umsetzen in geeignete Habitate vorsieht. Somit werden keine Tiere während der Winterruhe gestört. Durch V _{3ART} wird verhindert, dass Tiere wieder in das Baufeld einwandern.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Rahmen von CEF 2 werden auch Erdwälle angelegt, die als Ersatz-Winterhabitate für die Amphibien fungieren können.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname		Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art (WK) <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kat. 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Die Knoblauchkröte ist in Brandenburg sehr weit verbreitet. Sie benötigt ein sandiges, grabbares Substrat. Als Landlebensraum werden häufig Äcker und Brachen besiedelt. Außerhalb der Laichzeit verbringen die Tiere die meiste Zeit an Land, wo sie sich bei geeignetem Substrat mittels ihrer zu Schaufeln ausgeprägten Fersenhöcker schnell in den Boden eingraben können. Als Laichgewässer nutzt die Art meist eutrophe Standgewässer mit vegetationsreichen Ufern, sie besiedelt jedoch auch Kleingewässer in Kiesgruben. Die Überwinterung erfolgt in Erdhöhlen wie tieferen Mäuse- oder Maulwurfsgängen, teilweise auch in Wäldern.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise einzelner Individuen liegen von der Westhalde der Altdeponie vor; diese wurden vor der Rekultivierung abgefangen und umgesiedelt. Nach Abschluss der Rekultivierung sind Vorkommen auf der Westhalde der Altdeponie auszuschließen. Im Bereich der geplanten Westerweiterung westlich des Altdeponiekörpers kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen die Flächen als Nahrungs- und Winterhabitat nutzen.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"> • V_{3ART} : Vermeidung des Einwanderns in das Baufeld durch Aufstellen von Folienzäunen (siehe Kap. 5.1 des LBP). 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ART} , CEF) <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Beräumung der Erdwälle (pot. Winterhabitate) erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme CEF 2, die u. a. das Abfangen der Amphibien mittels Fangeimern und das anschließende Umsetzen in geeignete Habitate vorsieht. Somit werden keine Tiere während der Winterruhe gestört. Durch V _{3ART} wird verhindert, dass Tiere wieder in das Baufeld einwandern.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im Rahmen von CEF 2 werden auch Erdwälle angelegt, die als Ersatz-Winterhabitate für die Amphibien fungieren		

Artname	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
können Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage - dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage - dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anlagen zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Anlage III: Quellen

Literatur und Gesetze

- [1] Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL, Hrsg.) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Potsdam, 04/2018.
- [2] Scharmer, E.; Blessing, M. (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Berlin, 13.01.2009.
- [3] Landesamt für Umwelt Brandenburg (2019): Kartenanwendung Naturschutzfachdaten OSIRIS. Online im Internet: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris (abgerufen am 18.03.2019).
- [4] Agena e.V. (2015): Verbreitungskarten von Amphibien und Reptilien in Brandenburg – Herpetofauna 2000 / XXL. Online im Internet: <http://www.herpetopia.de/> (abgerufen am 19.02.2019).
- [5] MLUL (2014): Gebietsbeschreibung einiger Schutzgebiete: LSG Notte-Niederung. Online im Internet: <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.340044.de> (abgerufen am 09.01.19).
- [6] Lutze, G. W. (2014): Naturräume und Landschaften in Brandenburg und Berlin. Gliederung, Genese und Nutzung. Berlin, be.bra wissenschaft verlag GmbH.
- [7] ICU Ingenieurconsulting Umwelt und Bau (2017): Westerweiterung der Deponie Schöneicher Plan – Vorhabendarstellung. Berlin, Dezember 2017. Uv.
- [8] Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (2019): Wasserschutzgebiete Brandenburg – Kartendienst. Online im Internet: <http://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/> (abgerufen am 20.03.2019).
- [9] Menz, H. (2017): Avifaunistische Untersuchung auf dem Gelände der Deponie Schöneicher Plan. Ergebnisbericht. Panketal, August 2017.
- [10] Menz, H. (2018): Avifaunistische Untersuchung auf dem Gelände der Deponie Schöneicher Plan. Ergebnisbericht. Panketal, Mai 2018.
- [11] K&S Umweltgutachten (2017): Dokumentation chiropterologischer Untersuchung - BSR Deponie „Schöneicher Plan“ - Baumhöhlenkontrolle 2017. Berlin, November 2017.
- [12] CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH (2017): Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung auf der Erweiterungsfläche der Deponie Schöneicher Plan. Berlin, August 2017. Uv.
- [13] Natur&Text GmbH (2018): Erweiterung Deponie Schöneicher Plan – Faunistische Untersuchung – Artengruppe: Xylobionte Käfer. Rangsdorf, Juni 2018.
- [14] Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg (2018): Wolfsnachweise in Brandenburg. Stand: Dezember 2018. Online im Internet: https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolfsnachweise_Stand_12_2018.pdf (abgerufen am 20.03.19).
- [15] Schneeweiß, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U.; Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1), S. 4 – 22.
- [16] Bundesamt für Naturschutz (2006): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Online im Internet: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> (abgerufen am 02.04.2019).
- [17] Karten des LBGR, Hydrogeologische Karten Brandenburg.- <http://www.geo.brandenburg.de/hyk50/>
- [18] Berlin online Stadtportal (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz): <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/deponien/standorte.shtml> und <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/deponien/rekultivierung.shtml> (abgerufen am 13.09.19)
- [19] 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zossen, Feststellungsbeschluss Juni 2018, Karte 1 : 20.000.- https://www.zossen.de/fileadmin/user_upload/Bauleitplanung/FNP/2._Aenderung_FNP_Juni_2018.pdf (abgerufen am 02.08.19)